

Zusatzantrag

der unterzeichneten Abgeordneten der Grünen

**zum Ausschussbericht betreffend die Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022
(Beilage 379/2022)**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Soziales betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz geändert wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022), Beilage 379/2022 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I wird folgende neue Ziffer 1 eingefügt:

„1. § 5 Abs. 6 lautet:

(6) Leistungen der Sozialhilfe können im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts gewährt werden, soweit

1. der Lebensunterhalt und der Wohnbedarf nicht anderweitig gesichert sind oder gesichert werden können und dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist und
2. sich die betreffende Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

2. Im Artikel I wird folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

2. *Im § 7 Abs 2 Z 3 werden lit b), c), d) und e) gestrichen und Z 3 lautet:*

3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigzte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht pro leistungsberechtigter, minderjähriger Personen 25%

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend nachgereiht und deren Bezeichnung angepasst

3. Im Artikel I lautet Ziffer 5 (vormals Ziffer 3):

„5. *Im § 9 entfallen Absatz 2 und 3.*“

4. Im Artikel I wird folgende Z 6 eingefügt:

„6. § 12 Abs. 3 Z 3 lautet:

3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtignte Kind überwiegend selbst pflegt oder erzieht bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung angenommen werden kann bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und für Kinder mit einem erhöhten Betreuungsbedarf ab der Pflegestufe 3 bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres. “

Die nachfolgende Ziffer wird entsprechend nachgereiht und deren Bezeichnung angepasst

5. Im Artikel I wird folgende Z 8 eingefügt:

„8. Im § 14 Abs. 2 wird der Ausdruck „sowie volljährige Kinder“ gestrichen.“

Begründung

Zu 1. Der Bund hat mit der letzten Novellierung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes eine Möglichkeit der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung an Personen, die die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 (noch) nicht erfüllen geschaffen. Diese neue Härtefall-Regelung ist insbesondere für Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK, einem Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, zu besonderem Schutz (Opfer von Gewalt) oder Aufenthaltstiteln nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Diese Personen sind derzeit landesgesetzlich von allen Sozialleistungen ausgeschlossen und Oberösterreich kann nun wieder ermöglichen, dass diese Sozialleistungen erhalten und dadurch z.B. auch krankenversichert sind und im Fall einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung, Arbeitsunfähigkeit aufgrund fortgeschrittenen Alters oder Pflegetätigkeiten eine Existenzsicherung haben.

Zu 2. Sozialhilfebeziehende Familien mit Kindern sind besonders von Armut betroffen. Durch die Aufhebung der Kinderstaffelung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz durch den VfGH können die Kinderrichtsätze von den Ländern frei geregelt werden. Auch im Sinne der EU-Strategie gegen Kinderarmut ist eine einheitliche Staffelung der Kinderrichtsätze auf 25% je Kind dringend geboten.

Zu 3. Wie im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehen, soll auch im Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz das Recht auf Zusatzleistungen in Form von Sachleistungen – auch über die Höchstgrenzen hinaus - verankert werden. Dies ist eine wichtige Unterstützung für Menschen in Notlagen, für notwendige Übersiedelungen, Reparaturen und Installationen oder für dringend nötige Geräte oder Möbel für den Haushalt.

Zu 4. Bis zum 2. Lebensjahr des Kindes sollte Sozialhilfe jedenfalls gewährt werden, unabhängig davon, ob ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht. Zum Beispiel bei Kindern mit Behinderung ist die Situation schwierig, erst bei Pflegestufe 3 und fehlender Betreuungsmöglichkeit gibt es eine Entbindung von der Bemühungspflicht, obwohl hier meist

viele Therapiestunden, Arzt- und Krankenhaustermine zu absolvieren sind. Insbesondere als zB Alleinerziehende ist es nicht realistisch, einer Erwerbsarbeit nachgehen zu können.

Zu 5. Weiters muss der Alleinerzieher:innenbegriff erweitert werden. Die gegenwärtige Regelung sieht vor, dass alleinerziehende Sozialhilfeempfänger:innen nur dann die volle Höhe der Leistung ausbezahlt bekommen, wenn sie mit Personen im Haushalt leben, für die sie Obsorge tragen oder mit deren Pflege bzw. Erziehung sie betraut sind. Sobald eine weitere volljährige Person im Haushalt lebt, führt das zu Kürzungen der Sozialhilfe, selbst wenn das eigene, nicht selbsterhaltungsfähige Kind während seiner Ausbildung volljährig wird. Diese Benachteiligung im § 7 Abs 8 Oö. SoHAG soll aufgehoben werden.

Linz, am 6. Dezember 2022

(Anm.: Fraktion der Grünen)

Vukajlovic, Hemetsberger, Mayr, Engl, Schwarz, Ammer, Bauer